

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage					Vorlagen-Nr.: 018/23			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung					Datum: 20.03.2023			
Tagesordnungspunkt Satzungsänderung der Satzung des Komitees für die Partnerschaft zwischen dem französischen Canton Oulchy le Château und der Samtgemeinde Grasleben								
Vorgesehene Beratungsfolge:					Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis	
Datum	Gremium		Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.
03.04.2023	Samtgemeindeausschuss		nö					
03.04.2023	Samtgemeinderat		ö					

Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeinde- bürgermeister:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Schomburg	gez. Janze
Kostenstelle		Sachkonto			(Schomburg)	(Janze)
Ansatz		EUR	verfügbar	EUR		

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Satzungsänderung der Satzung des Komitees für die Partnerschaft zwischen dem französischen Canton Oulchy le Château und der Samtgemeinde Grasleben, die als Anlage beigefügt ist, zu genehmigen.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Das Komitee für die Partnerschaft zwischen dem französischen Canton Oulchy le Chateau und der Samtgemeinde Grasleben hat auf seiner Komiteeversammlung am 19.02.2020 die als Anlage beigefügte Satzungsänderung bezüglich der neuen Datenschutzbestimmungen im § 11 beschlossen. Bedingt durch Corona wurde eine Beschlussfassung durch den Samtgemeinderat versäumt.

Die Verwaltung empfiehlt, wie von der Komiteeversammlung vorgeschlagen, die Satzungsänderung zu genehmigen.

Anlagen:

- Satzungsänderung vom 19.02.2020

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

**Komitee für die Partnerschaft
mit dem französischen Canton
Oulchy le Château**

S a t z u n g

Präambel

Im Bewusstsein, die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen dem französischen Canton Oulchy le Château und der Samtgemeinde Grasleben mit ihren Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau zu fördern und zu festigen, wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name

Der Verein trägt den Namen **Komitee für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy le Château** - nachfolgend in den §§ "Komitee" genannt.

§ 2

Aufgaben und Struktur des Vereines

1. Der Verein **Komitee für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy le Château** mit Sitz in Grasleben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 2. Sinn und Zweck des Vereins ist die Förderung der europäischen Verständigung und des Europagedankens, insbesondere die Stärkung der deutsch-französischen Freundschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendaustausch, offizielle Delegationen und Delegationen von Gruppen und Vereinen.
 3. Unabhängig von jeder parteipolitischen Richtung hat das Komitee sämtliche Aufgaben der Partnerschaft wahrzunehmen, insbesondere
 - a) Jugendaustausch
 - Entsendung der hiesigen Jugendlichen;
 - Unterbringung der Gegenbesuche;
 - b) offizielle Delegationen
 - Unterbringung der Mitglieder aus Oulchy;
 - Vorschlagsrecht für die Entsendung der Teilnehmer der Samtgemeinde;
 - c) Delegationen
 - Gruppen und Vereine
 - Hilfe bei der Unterbringung französischer Besucher, wobei Gruppen und Vereine als direkte Partner vorrangig tätig werden sollten; Vorschlagsrecht für die Gruppen- und Vereinsdelegationen der Samtgemeinde Grasleben und der Zuschussgewährung.
- Darüber hinaus ist das Komitee zuständig für die Federführung bei der Programmgestaltung im Rahmen von a) - c).
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zusammensetzung des Komitees

Das Komitee besteht aus den den Gedanken der Partnerschaft fördernden Einwohnern der Samtgemeinde Grasleben. Ein Eintritt in das Komitee, der durch eine schriftliche Erklärung anzuzeigen ist, ist jederzeit möglich. Das Gleiche gilt für Vereine, Körperschaften, Verbände und Betriebe, die ihren Sitz im Bereich der Samtgemeinde haben. Derartige Mitglieder sind im Komitee mit einer Stimme vertreten. Über die Aufnahme aus anderen Bereichen entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder erklären ihre Bereitschaft, sich jederzeit für die Partnerschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Ein Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist, ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Ein Ausschluss aus dem Komitee kann vom Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder ausgesprochen werden, wenn
 - a) ein Mitglied mit einer Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist;
 - b) ein Mitglied sich im Gegensatz zu den gestellten Aufgaben des Komitees verhält oder das Ansehen des Komitees schädigt.

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Organe des Komitees

Die Organe des Komitees sind

1. die Komiteeversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

Einberufung der Komiteeversammlung, Beschlussfassung und Aufgaben

1. Komiteeversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Komitees dies erfordert, wobei jährlich mindestens eine Komiteeversammlung stattzufinden hat.
2. Unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen sind alle Mitglieder schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Alle Beschlüsse, einschließlich Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge sind spätestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Anträge zur Satzungsänderung müssen auf der Tagesordnung stehen. Die Satzung, sowie Änderungen der Satzung, sind vom Rat der Samtgemeinde Grasleben zu genehmigen.

4. Die Komiteeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

5. Die stimmberechtigten Vertreter der Vereine, Körperschaften, Verbände und Betriebe haben sich zu Beginn jeder Komiteeversammlung beim Vorstand zu melden. Sind sie auch persönlich Mitglied im Komitee, so haben sie bei Wahlen und Abstimmungen zwei Stimmen.

Andere Komiteemitglieder können sich nicht vertreten lassen.

6. Niederschriften der Komiteeversammlung sind den Vorstandmitgliedern und den im Rat der Samtgemeinde vertretenen Fraktionen zur Kenntnis zuzuleiten.
7. Die Niederschriften der Komiteeversammlungen werden zu Beginn der nächsten Sitzung verlesen.
8. Der Komiteeversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes § 7 (1)
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern für ein Jahr
 - Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. -
 - Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - f) Satzungsänderung
 - g) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - h) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung des Komitees

§ 7

Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes

1. Die Komiteeversammlung wählt alle drei Jahre

- a) den 1. Vorsitzenden
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) den Geschäftsführer
- d) den stellvertretenden Geschäftsführer
- e) den Kassenwart
- f) den stellvertretenden Kassenwart
- g) den Schriftführer
- h) den stellvertretenden Schriftführer
- i) den Jugendvertreter
- j) den stellvertretenden Jugendvertreter.

Diese Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dem Samtgemeinderat, den vier Räten der Mitgliedsgemeinden sowie der Verwaltung bleibt es überlassen, je ein weiteres stimmberechtigtes Vorstandsmitglied zu benennen.

2. Die Körperschaften müssen Mitglied im Komitee sein.
3. Die Wahl des 1. Vorsitzenden in der Komiteeversammlung wird vom ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitglied geleitet. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder leitet dann der 1. Vorsitzende. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist geheim abzustimmen.

4. Alle anfallenden Aufgaben wie Organisation von Veranstaltungen, Durchführung von Fahrten, Aufsichtsführung bei Jugendaustausch, Quartierorganisation usw. werden vom Gesamtvorstand erledigt. Er kann sich hierzu auch weiterer Komiteemitglieder bedienen.
5. Für das Beschlussverfahren des Vorstandes gilt § 6 (3) entsprechend-. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
6. Dem Vorstand obliegen:
 - a) die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Komiteeversammlung
 - b) die Erstellung eines jährlichen RechenschaftsberichtesDie Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8

Beiträge

Die Mitglieder des Komitees zahlen einen Jahresbeitrag von 6,60 €, Jugendliche und Auszubildende zahlen 3,60 €.

Änderungen des Mitgliedsbeitrages beschließt die Komiteeversammlung.

§ 9

Finanzmittel

1. Das Komitee erhält nach Aufstellung des Haushaltsplanes der Samtgemeinde Grasleben jährlich einen entsprechenden Zuschuss.
2. Alle die Partnerschaft angehenden Vorhaben sind von dem Komitee durch jährliche Aufstellung eines Haushaltsplanes zu finanzieren.
3. Die Kassengeschäfte des Komitees erledigt der Kassenwart § 7 (1 d).
Gegenüber den Banken sind er oder der 1. Vorsitzende zeichnungsberechtigt.
4. Die von der Komiteeversammlung gewählten Kassenprüfer § 6 (8 e) haben mindestens einmal jährlich eine Kassen- und Belegprüfung vorzunehmen.

§ 10

Auflösung des Komitees

1. Die Auflösung des Komitees kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Komiteeversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Grasleben mit Sitz in 38368 Grasleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Vorname
 - Anschrift
 - Bankverbindung (für den Lastschrifteinzug)
 - Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax)
 - Email-Adresse
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Eintrittsdatum
 - Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
3. Bei Teilnehmern am Jugendaustausch: Angaben zur Krankenversicherung, Badeerlaubnis, Erklärungen zur Teilnahme an Unternehmungen während des Austauschs, Angaben zu gesundheitlichen Problemen und für ärztliche Hilfe, vorhandene Allergien und notwendige Medikamente
4. Als Komitee in der Samtgemeinde Grasleben können Daten der Samtgemeinde zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO zur Verfügung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Komiteeversammlung am 19.02.2020 beraten und beschlossen worden. Sie tritt nach Genehmigung durch den Samtgemeinderat in Kraft.

Grasleben, den 19.02.2020

(Koch)
Vorsitzende

(Schmidt)
Geschäftsführer

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.